



# Entwurf Praxisanpassungen MWSTG

---

## MWST-Branchen-Info 15 Vorsteuerpauschale für Banken Info TVA 15 concernant le secteur Forfait d'impôt préalable pour les banques Info IVA 15 concernente il settore “Regolamentazione forfettaria della deduzione dell'imposta precedente per le banche”

### Hinweis / Remarque / Osservazione:

Zweiter Entwurf vom 14.03.2019 vor der Übersetzung, nach der Praxis-Konsultation durch das Konsultativgremium und der definitiven Verabschiedung durch die Leitung der HA MWST. Der zweite Entwurf enthält namentlich Umformulierungen und neue Beispiele in Ziffer 6.3.

Projet du 14.03.2019 avant la traduction, après la prise de position de l'organe consultatif et l'adoption définitive de son contenu par la direction de la Division principale de la TVA. Ce deuxième projet contient notamment des reformulations et de nouveaux exemples au ch. 6.3.

Progetto preliminare del 14.03.2019 prima della traduzione, dopo la presa di posizione dell'organo consultivo e l'approvazione definitiva della direzione della Divisione principale IVA. Il secondo progetto contiene segnatamente nuove formulazioni e nuovi esempi alla cifra 6.3.

### Der Text der aktuell geltenden Praxis ist unter folgendem Link zu finden

<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MBI/15/6-6.1>

<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MBI/15/6-6.3>

### Le texte de la pratique en vigueur se trouve sous le lien ci-dessous

<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/ITS/15/6-6.1>

<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/ITS/15/6-6.3>

### Il testo della prassi attuale si trova nel link seguente

<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/IIS/15/6-6.1>

<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/IIS/15/6-6.3>

Der Übersicht halber werden die neuen beziehungsweise angepassten Textpassagen farblich gekennzeichnet. Die **gestrichenen Textpassagen** werden gelöscht.

# MWST-Branchen-Info 15 Vorsteuerpauschale für Banken

## 6 Nutzungsänderungen

### 6.1 Umsatzseite

Die Ausführungen in den [MWST-Infos Nutzungsänderungen](#) sowie [Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) gelten grundsätzlich auch für Banken. Bei Anwendung der Bankenpauschale ist zudem Folgendes zu beachten:

- Nutzungsänderungen **innerhalb** des Anwendungsbereichs der Bankenpauschale sind **abgegolten**. Es sind keine Steuerkorrekturen vorzunehmen ([Ziff. 6.2](#)).
- Nutzungsänderungen **ausserhalb** des Anwendungsbereichs der Bankenpauschale gelten **nicht als abgegolten**. Es sind entsprechende Vorsteuerkorrekturen (Einlageentsteuerung oder Eigenverbrauch) vorzunehmen ([Ziff. 6.3](#)).



~~Die Übertragung von Vermögenswerten im Meldeverfahren zwischen zwei Banken, welche die Vorsteuerpauschale für Banken anwenden, gilt als Nutzungsänderung ausserhalb des Anwendungsbereichs der Bankenpauschale.~~

Eine Nutzungsänderung im Rahmen einer Übertragung von Vermögenswerten im Meldeverfahren zwischen zwei Banken, welche die Vorsteuerpauschale für Banken anwenden, gilt als Nutzungsänderung ausserhalb des Anwendungsbereichs der Bankenpauschale ([Ziff. 6.3](#)).

### Vorsteuerkorrekturen aufgrund von Eigenverbrauch, beispielsweise bei

- ohne unternehmerischen Grund erfolgender unentgeltlicher Abgabe von Gegenständen im Wert von mehr als 500 Franken pro Person und Jahr gemäss [Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe c MWSTG](#);
- zum Zeitpunkt des Wegfalls der Steuerpflicht noch in der Verfügungsmacht der steuerpflichtigen Person befindlichen Gegenständen (Investitionsgüter und Betriebsmittel, wie z.B. Geschäftsliegenschaften oder EDV-Anlagen) gemäss [Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe d MWSTG](#),

**sind zwingend zu berücksichtigen**. Solche Eigenverbrauchstatbestände sind mit der Bankenpauschale nicht abgegolten.

Der **Verkauf von beweglichen Gegenständen** ist vollumfänglich zu versteuern. Im Gegensatz zur Regelung beim Verkauf von Liegenschaften kann bei Anwendung der Bankenpauschale eine diesbezügliche Einlageentsteuerung nicht geltend gemacht werden.

### 6.2 Nutzungsänderungen innerhalb des Anwendungsbereichs der Bankenpauschale

Nutzungsänderungen **innerhalb** des Anwendungsbereichs der Bankenpauschale liegen vor,

- wenn Gegenstände oder Dienstleistungen, die bisher von einem der Steuer unterliegenden Betriebszweig genutzt wurden, neu von einem von der Steuer ausgenommenen Betriebszweig verwendet werden (und umgekehrt),
- wenn diese Gegenstände und Dienstleistungen weiterhin unter den Anwendungsbereich der Bankenpauschale gemäss [Ziffer 3](#) hiervor fallen.

Die im Zusammenhang mit solchen Nutzungsänderungen stehenden **Einlageentsteuerungen** beziehungsweise **Vorsteuerkorrekturen im Sinne von Eigenverbrauch** sind mit der Bankenpauschale **abgegolten**, d.h. es sind **keine Steuerkorrekturen** vorzunehmen.

## Beispiele

- Bisher von der Abteilung Vermögensverwaltung genutzte Gegenstände (Büroräumlichkeiten, Mobiliar, Computer usw.) werden neu von der Abteilung Kreditwesen verwendet.
- Bisher von der Abteilung Zahlungsverkehr genutzte Gegenstände werden neu von der Abteilung Steuerberatung verwendet.

### 6.3 Nutzungsänderungen ausserhalb des Anwendungsbereichs der Bankenpauschale

Nutzungsänderungen ausserhalb des Anwendungsbereichs der Bankenpauschale liegen vor,

- wenn Gegenstände oder Dienstleistungen, die bisher von einem dem Anwendungsbereich der Bankenpauschale zuzuordnenden Betriebszweig (☞ [Ziff. 3](#)) genutzt werden, neu von einem ausserhalb des Anwendungsbereichs der Bankenpauschale tätigen Betriebszweig verwendet werden (und umgekehrt), oder
- wenn Gegenstände oder Dienstleistungen bei Nutzung ausserhalb des Anwendungsbereichs der Bankenpauschale einem anderen Zweck zugeführt werden (z.B. Räume des Personalrestaurants werden als Schulungsräume genutzt bzw. umgebaut), oder
- wenn Vermögenswerte im Meldeverfahren zwischen zwei Banken übertragen werden, welche die Bankenpauschale anwenden.

Die im Zusammenhang mit solchen Nutzungsänderungen stehenden **Vorsteuerkorrekturen aufgrund von Einlageentsteuerung** beziehungsweise **Eigenverbrauch** sind bei Anwendung der Bankenpauschale **nicht abgegolten**. Die [MWST-Infos Nutzungsänderungen](#) sowie [Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) informieren über die Voraussetzungen für Vorsteuerkorrekturen aufgrund von Eigenverbrauch beziehungsweise Einlageentsteuerung sowie deren Berechnung.

Zu beachten sind jedoch folgende Besonderheiten:

- **Eine bisher für andere als Bankzwecke verwendete Liegenschaft (z.B. ohne oder mit Option vermietet) wird neu für Banktätigkeiten verwendet:**

Der Steuerermittlung ist jene Bankenpauschale zugrunde zu legen, welche dem **künftigen** steuerbaren Verwendungszweck entspricht.

☞ Berechnungsbeispiel unter nachfolgender [Ziffer 8.1.1](#).

- **Eine bisher für Bankzwecke verwendete Liegenschaft wird neu für andere Zwecke verwendet (z.B. ohne oder mit Option vermietet oder veräussert):**

Der Steuerermittlung ist jene Bankenpauschale zugrunde zu legen, die **seinerzeit** als Grundlage für die Vorsteuerabzüge diente.

☞ Berechnungsbeispiel unter nachfolgender [Ziffer 8.1.2](#).

#### **Beispiel Eigenverbrauch**

*Ein Liegenschaftsteil, der bisher von einem der Steuer unterliegenden und in den Anwendungsbereich der Bankenpauschale fallenden Betriebszweig verwendet wurde (z.B. Vermögensverwaltung), wird neu ohne Option an eine Unternehmung vermietet.*

### **Beispiel Einlageentsteuerung**

Ein Liegenschaftsteil, der bisher ohne Option an eine Unternehmung vermietet war, wird neu durch einen Betriebsteil der Bank verwendet, der in den Anwendungsbereich der Bankenpauschale fällt (z.B. Abteilung Vermögensverwaltung und/oder Kreditabteilung).

- **Eine Übertragung von Vermögenswerten im Meldeverfahren zwischen zwei Banken, welche die Bankenpauschale anwenden:**

Die Nutzungsänderung ist nicht abgegolten; eine Vorsteuerkorrektur aufgrund von Eigenverbrauch beziehungsweise Einlageentsteuerung ist zu prüfen.

### **Beispiel 1**

Die Bank A verkauft sämtliche Forderungen und Verpflichtungen gegenüber Kunden gemäss Übernahmebilanz im Rahmen einer Vermögensübertragung nach [Artikel 69 ff. FusG](#) an die Bank B. Bewegliche und unbewegliche Gegenstände werden keine verkauft.

Übernahmepreis: CHF 5'000'000  
Buchwert Forderungen: CHF 300'000'000  
Buchwert Verpflichtungen: CHF 300'000'000

Bei den übernommenen Forderungen und Verpflichtungen werden Kundengelder übertragen, welche aus mehrwertsteuerlicher Sicht irrelevant sind. Bei der Übertragung des Kundenstamms handelt es sich um eine steuerbare Dienstleistung nach [Artikel 3 Buchstabe e Ziffer 1 MWSTG](#), welche zum Normalsatz steuerbar ist. Durch die Anwendung des Meldeverfahrens ([Art. 38 Abs. 1 Bst. b MWSTG](#)) tritt anstelle der Abrechnungs- und Steuerentrichtungspflicht die Meldung. Die veräussernde Bank hat sich den Mehrwert (Goodwill) von CHF 5'000'000 selber erschaffen. Eine Nutzungsänderung aufgrund der verschiedenen Vorsteuerquoten bei der übertragenden und übernehmenden Bank entfällt, weil dem Kundenstamm keine geltend gemachten Vorsteuern zugeordnet werden können.

### **Beispiel 2**

Die Bank C überträgt der Bank D im Jahr 2017 gemäss Übernahmevertrag Folgendes:

- die Verwaltung von Investmentfonds (assets under management im Umfang von CHF 100'000'000)
- die Verpflichtungen gegenüber den Kunden
- 25 Mitarbeiter
- bewegliche Gegenstände/Geschäftseinrichtungen

Die Vergütung erfolgt aufgrund eines vereinbarten Prozentsatzes (2%) der Assets under management. Die darin enthaltene Höhe des Verkaufspreises für die beweglichen Gegenstände/Geschäftseinrichtungen ist aus den Verträgen nicht ersichtlich.

Die steuerpflichtige Person hat bei der Übertragung eines Teilvermögens auf eine andere steuerpflichtige Person im Rahmen einer Liquidation die Abrechnungs- und Steuerentrichtungspflicht im Meldeverfahren ([Art. 38 Abs. 1 Bst. b MWSTG](#)) durch Meldung zu erfüllen. Die Übernahme der Verpflichtungen gegenüber den Kunden ist aus mehrwertsteuerlicher Sicht irrelevant (vgl. Beispiel 1).

Für die beweglichen Gegenstände/Geschäftseinrichtungen ergibt sich eine Nutzungsänderung (Eigenverbrauch oder Einlageentsteuerung), sofern die beiden Banken verschiedene Vorsteuerquoten aufweisen. Der Grad der Nutzungsänderung entspricht der Differenz der beiden Vorsteuerquoten. Für die Bank D ist die Vorsteuerquote des Jahres 2017 und für die Bank C ist die Vorsteuerquote des Jahres 2016 massgebend. Für die Bemessungsgrundlage ist der Zeitwert der beweglichen

Gegenstände/Geschäftseinrichtungen massgebend. Sofern der Nachweis des Zeitwertes der beweglichen Gegenstände/Geschäftseinrichtungen nicht möglich ist, bildet der Verkehrswert für die beweglichen Gegenstände/Geschäftseinrichtungen gemäss Übernahmevertrag die massgebende Bemessungsgrundlage für die Vorsteuerkorrektur aufgrund von Eigenverbrauch. Die Möglichkeit der Vorsteuerkorrektur aufgrund von Einlageentsteuerung entfällt infolge des fehlenden Nachweises.

### **Beispiel 3**

Die Bank F hat im Jahr 2018 eine Liegenschaft im Inland mit einer Bürofläche von insgesamt 1'000 m<sup>2</sup> erworben. Verkäuferin ist die Bank E, welche die Liegenschaft im Jahr 2006 ohne Mehrwertsteuer erworben hat. Bis zur Veräusserung an die Bank F wurden wertvermehrnde Investitionen von rund CHF 14 Mio. getätigt. Die Liegenschaft wurde von der Bank E seit der Anschaffung überwiegend selbst genutzt. Zusätzlich bestehen fünf optierte Mietverhältnisse für kleinere Einheiten des Gebäudes. Allfällige Vorsteuern in Verbindung mit den vermieteten Einheiten wurden ebenfalls nur im Umfang der Bankenpauschale geltend gemacht.

Die Übertragung erfolgte im Meldeverfahren nach [Artikel 38 MWSTG](#) i.V.m. [Artikel 104 MWSTV](#). Die Bank F möchte nun angesichts einer höheren Vorsteuerpauschale für Banken (Vorsteuerquote) als die Verkäuferin infolge Nutzungsänderung eine Vorsteuerkorrektur aufgrund von Einlageentsteuerung geltend machen.

Die mit Option vermieteten Liegenschaftsteile fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Bankenpauschale. Eine Korrektur auf diesem Teil ist nicht mehr möglich, sofern die Verjährung bereits eingetreten ist. Aufgrund der höheren Vorsteuerquote der Bank F kann diese eine Einlageentsteuerung geltend machen. Bemessungsgrundlage für die Einlageentsteuerung bildet dabei der Zeitwert der wertvermehrnden Investitionen. Die massgebende Vorsteuerquote für die Bank F bildet das Jahr 2018.